

# Röchliches Amtsblatt für Mecklenburg

Jahrgang 1941

Ausgegeben Schwerin Montag, den 30. Juni 1941

## Inhalt:

- I. Bekanntmachungen:  
 102) Kirchengesetz vom 24. Juni 1941 zur Änderung der §§ 4 und 5 des Kirchengesetzes vom 14. Juni 1935 über teilweise Neuregelung des Diensteinommens und der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten  
 103) Seelsorge an den öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten  
 104) Rollenliste für das 3. Vierteljahr 1941

- 105) Seelsorgerliche Betreuung der Umsiedler  
 II. Mitteilungen:  
 106) Geschenke  
 107) Kürpredigerdienst 1941  
 108) bis 111) Schriften  
 III. Personalien: 112) bis 114)  
 IV. Druckschriften-Berichtigung: 115)

## I. Bekanntmachungen

102) G.-Nr. /180/ I 38

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers und gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 der 17. Verordnung vom 10. Dezember 1937 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche — RGBl. 1937 Teil I Seite 1386 — wird hierdurch das folgende Kirchengesetz erlassen und verfügt:

**Kirchengesetz vom 24. Juni 1941  
zur Änderung der §§ 4 und 5 des Kirchen-  
gesetzes vom 14. Juni 1935 über teilweise Neu-  
regelung des Diensteinommens und der Hinter-  
bliebenenversorgung der Geistlichen  
und Kirchenbeamten**

§ 4 des Kirchengesetzes vom 14. Juni 1935 über teilweise Neuregelung des Diensteinommens und der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten — Röchliches Amtsblatt 1935, Seite 51 ff. — erhält folgende Fassung:

Die Geistlichen und Kirchenbeamten erhalten Kinderzuschläge nach Maßgabe der für die Reichsbeamten jeweils geltenden Bestimmungen.

## II

§ 5 des Kirchengesetzes vom 14. Juni 1935 über teilweise Neuregelung des Diensteinommens und der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten — Röchliches Amtsblatt 1935, Seite 51 ff. — erhält folgende Fassung:

Für die Überleitung in das neue Recht sind die Bestimmungen des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 6. Februar 1941 über die Vereinfachung der Kinderzuschläge — RBB. Seite 70 — entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß Kinderzuschlagbeträge, die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1941 durch

Anwendung der bisherigen Sätze überzählt worden sind, in Aussage bleiben.

## III

Auf dieses Kirchengesetz finden die Bestimmungen der §§ 10 und 11 des Kirchengesetzes vom 14. Juni 1935 über teilweise Neuregelung des Diensteinommens und der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten entsprechende Anwendung.

## IV

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom Januar 1941 in Kraft.

Schwerin, den 24. Juni 1941

Der Landeskirchenführer

Schulz

103) G.-Nr. /212/ VI 35 e

**Seelsorge an den öffentlichen Kranken-,  
Heil- und Pflegeanstalten**

Der nachstehende Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 9. April 1941 — IV e 6470/41/3916 —, betreffend Betätigung der Glaubensgemeinschaften in den öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, wird hierdurch den Herren Geistlichen und allen übrigen Dienststellen der evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Nachachtung bekanntgegeben.

Schwerin, den 14. Juni 1941

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Medden

Mit Rücksicht auf die Erfordernisse des ärztlichen Dienstes und zur Vermeidung von Behinderungen Andersgläubiger wird im Einvernehmen mit dem RMFDcuB, und dem RUM die Ausübung

der Seelsorge durch die Glaubensgemeinschaften und deren Beauftragte in den vorbezeichneten Anstalten wie folgt geregelt:

1. Pfleglinge der Anstalten, die geistlichen Zugspruch wünschen, haben dies den dienstuenden Pflegepersonen zur Kenntnis zu bringen.
2. Die vorgebrachten Wünsche sind von den Pflegepersonen entgegenzunehmen und unter Angabe des Namens des Patienten, seines Krankenzimmers und der erbetenen geistlichen Funktion an den für die Anstalt örtlich zuständigen Seelsorger bzw. Anstaltsseelsorger weiterzuleiten.
3. Der Zeitpunkt für die Ausübung der seelsorgerischen Tätigkeit ist von dem ärztlichen Leiter der Anstalt bzw. der Station im Einvernehmen mit dem Orts- bzw. Anstaltsseelsorger zu bestimmen und so festzusezen, daß eine gegenseitige Behinderung vermieden wird.
4. In besonderen Ausnahmefällen, wie z. B. bei bedenklicher Verschlimmerung des Zustandes des Kranken, der Notwendigkeit zur raschen Vornahme eines schweren operativen Eingriffs, der Einlieferung eines Moribunden, ist von der zeitlichen Bindung nach Ziffer 3 abzusehen. In derartigen Fällen ist jedoch die erbetene Inanspruchnahme des Seelsorgers unverzüglich auch dem dienstuenden Arzt zur Kenntnis zu bringen.
5. Die seelsorgerische Betreuung erkrankter Jugendlicher unter 14 Jahren setzt die vorherige Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten voraus. Diese Zustimmung ist in den Ausnahmefällen der Ziffer 4 nicht erforderlich.
6. (1) Jede Beeinflussung der Anstaltspfleglinge durch die Gefolgsschaftsmitglieder der Anstalt in seelsorgerischer Hinsicht ist unstatthaft und den in Frage kommenden Angestellten nachdrücklich zu untersagen.  
 (2) Eine von den einzelnen Kranken ausdrücklich gewünschte religiöse Betreuung durch Gefolgsschaftsmitglieder fällt nicht unter diese Bestimmung.
7. Bei Besuchen und Vorsprachen von Seelsorgern des für die einzelnen Kranken zuständigen Pfarrbezirks darf diesen der Zutritt zum Krankenbett nur dann gestattet werden, wenn der betreffende Kranke es ausdrücklich wünscht. Zu diesem Zweck ist der Besuch der zuständigen Pflegeperson vorher zur Kenntnis zu bringen, die den Kranken zu befragen und den vorsprechenden Seelsorger entsprechend zu verständigen hat.
8. Die Ausübung der seelsorgerischen Tätigkeit am Sterbenden soll mit Rücksicht auf die übrigen Kranken nicht im gemeinsamen Krankenzimmer, sondern in eigenen Räumen erfolgen.
9. Auskünfte über die Konfessionszugehörigkeit der Pfleglinge an Glaubensgemeinschaften

und deren Beauftragte dürfen nur auf besonderen Wunsch des Pfleglings erteilt werden. Die Einsichtnahme in die Aufnahmelisten der Anstalt ist unzulässig.

10. Der Gottesdienst ist nur in den hierfür bestimmten Räumen (Anstaltskapellen) abzuhalten. Die Teilnahme am Gottesdienst steht allen Pfleglingen mit Ausnahme jener frei, denen sie vom behandelnden Arzt aus medizinischen Gründen untersagt wird. Eine Lautsprecherübertragung der gottesdienstlichen Feiern im Krankenhaus ist unstatthaft; Kopfhörerübertragung an bettlägerige Kranke ist auf ihren Wunsch statthaft, wenn vom ärztlichen Standpunkt dagegen keine Bedenken bestehen.
11. Mit Ausnahme der Nottaufe sind Taufhandlungen in den Krankenanstalten nicht vorzunehmen. Dem Erziehungsberechtigten bleibt es jedoch überlassen, auch während des Anstaltaufenthaltes von Mutter und Kind in einer von ihnen zu bestimmenden Kirche taufen zu lassen.

#### 104) S.-Nr. / 244 / II 41 b

#### Kollektentabelle für das 3. Vierteljahr 1941

Für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1941 werden hierdurch folgende Kollekte für sämtliche Kirchen des Landes angeordnet:

- am 6. Juli (4. nach Trin.): für die Helenenschule des Stiftes Bethlehem in Ludwigslust;
- am 20. Juli (6. nach Trin.): für das Augustenstift in Schwerin;
- am 3. August (8. nach Trin.): für den kirchlichen Notstandsfonds;
- am 17. August (10. nach Trin.): für die Evangelische Kinderpflege;
- am 31. August (12. nach Trin.): für den Bau neuer Kirchen in Rostock;
- am 7. September (14. nach Trin.): für die Schriftmission;
- am 21. September (16. nach Trin.): für den Evangelischen Presseverband.

Die Kollektenerträge sind bis zum 1. des folgenden Monats an den zuständigen Propstei abzuführen. Die Herren Propstei wollen für den pünktlichen und vollständigen Eingang Sorge tragen und den Gesamtbetrag ihrer Propstei umgehend an den Oberkirchenrat — Postscheckkonto Hamburg 356 82 — überweisen. Diejenigen Pfarren der Propsteien, von denen keine Kollekte eingegangen sind, sind bis zum 15. des folgenden Monats mit Angabe der Gründe der Ausfälle auf besonderem Bogen dem Oberkirchenrat und der zuständigen Landessuperintendentur mitzuteilen.

An den Sonntagen, für die vorstehend eine Kollekte nicht ausgeschrieben ist, kann für dringende Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden kollektiert werden. Der Oberkirchenrat weist darauf

hm, daß die Durchführung anderer als in der vorstehenden Kollektivliste angeordneten Kirchenkollektiven strafbar ist.

Schwerin, den 18. Juni 1941

Der Oberkirchenrat

Schulz

105) G.-Nr. / 158 / VI 35 f

#### Seelsorgerliche Betreuung der Umstädter

Werden für die seelsorgerliche Betreuung der Umstädter Neue Testamente, Kalender usw. ge-

braucht, so sind diese kostenlos durch den Hauptverein Mecklenburg des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung zu beziehen und bei dem derzeitigen Vorsitzenden, Domprediger H. Fehlandt in Schwerin, Demmlerstr. 5, anzufordern, und zwar unter Angabe der gewünschten Stückzahl.

Schwerin, den 21. Juni 1941

Der Oberkirchenrat

Schulz

- 105) G.-Nr. / 158 / VI 35 f  
**Geschenke**  
 106) G.-Nr. / 4 / Ruchow, vasa-sacra

Der Kirche zu Ruchow wurde von dem Bauern Brinkmann und seiner Frau zu Mustin eine Altarbibel geschenkt.

Schwerin, den 9. Juni 1941

#### Kurpredigerdienst 1941

107) G.-Nr. / 112 / II 35 d 1 a

Als Kurprediger wird für Heiligendamm für die Zeit vom 20. Juli bis 18. August der Kirchenrat Schulz, Schwerin, abgeordnet.

Schwerin, den 19. Juni 1941

Der Oberkirchenrat

Schulz

#### Schriften

108) G.-Nr. / 208 / II 37 g

Wilhelm Hölt: Albert Leo Schlageter. Erster Teil: Mit Vater Schlageter zur Golzheimer Heide. Walter Beckmeisters Nationalverlag, Essen, 112 Seiten, gehäftet 2,- RM.

Das Hauptleitungsbüro der NSDAP nennt das Buch in einem Schreiben an den Verleger einen wertvollen Beitrag für Lebens- und Sterbegeschichte Schlageters, eine gewichtige Strophe in dem Heldenlied deutscher Vaterlandsliebe und Treue.

Das Buch wird den Herren Geistlichen angelegentlichst empfohlen.

Schwerin, den 22. Mai 1941

109) G.-Nr. / 7 / II 37 g 2

Schläfke, Otto: Die singende Kirche. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen. 2. Auflage. 1940. 88 Seiten, kart. 2,40 RM. Derselbe: Lebende Psalmen. Im gleichen Verlage. 1938. 98 Seiten, kart. 2,60 RM.

„Die singende Kirche“ hat die Neuauflage, auch im Kriege, wahrlich verdient. Es ist ein überaus nützliches und praktisches Buch. Es bietet zu den allgemein bekannten, alten Gesangsbuchliedern „Begleitstoffe“: Mitteilungen über Entstehung und Geschichte der Lieder u. a. Auch Lieder haben ihre Geschichte, und viele erschließen sich

dem Nachsingenden noch einmal neu aus ihrer Geschichte. Wie leicht kann man der Gemeinde, seien es Kinder, Jugendliche oder Erwachsene, für ein sonst vielleicht heruntergesunkenes Lied das Herz auftun und erwärmen, wenn man einfach das nachzählt, was man über das Lied in diesem Buche mühelos findet. Man singt „O daß ich tausend Jungen hätte“ anders, wenn man sich den Dichter vor den Trümmern seines eben niedergebrannten Pfarrhauses vorstellt! Sollten wir nicht einmal daran denken, daß der Dichter von „Lobe den Herren, den mächtigen König der Ehren“ mit 30 Jahren an der Pest gestorben ist? „Harre, meine Seele“ bekommt einen festeren „Sitz im Leben“, wenn man weiß, daß es aus großen Geschäftssorgen eines Handlungsgehilfen geboren ist. — Das kleine Buch ist zugleich bestens geeignet für das Hymnologiestudium der Kandidaten! Und es regt an, auch Entstehung und Geschichte der uns jetzt neu geschenkten Lieder festzuhalten!

Das andere Buch Schläfkes gibt „Begleitstoffe für Unterricht und Predigt“ zu der großen Mehrzahl der Psalmen. Man empfängt einen starken Eindruck davon, wie tief die Psalmen auf das deutsche Frömmigkeitsleben, ja, auf das Geistesleben überhaupt, eingewirkt haben, vor allem in der Reformationszeit (Luther!), aber auch im Gang der preußischen Geschichte. Das Buch spricht kein Wort darüber, will es auch gar nicht — stellt uns aber doch die ganze Problematik um das A. L. in ihrer eigentlichen Tiefe vor Augen. Wir können viele Psalmen nicht mehr so nachsprechen wie unsere Väter. (Friedrich III. läßt am 18. Januar 1701 in allen Kirchen über Ps. 89, 21 predigen!) Andererseits dürfen uns die wirklichen inneren Werte keinesfalls verloren gehen. Hier muß von wissenschaftlicher Wahrheit her der Weg zur Gemeinde erarbeitet werden (religiösgeschichtliche Zusammenhänge, Umdeutschung durch Luther usw.). Den größten Raum nehmen in diesem Buche Schilderungen aus den Kämpfen der Gegenreformation ein. Hier tut sich die ganze konfessionelle Problematik auf. Und auch eine neue Aufgabe: den damals bewährten Glaubensmut nicht dem Vergessen auszuliefern und doch dem Konfessionshader keine Nahrung zu geben.

Schwerin, den 31. Mai 1941

110) G.-Nr. / 6/ II 37 g 2

Maurer Hans. **Gott des Lebens**. Erzählungen. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen. 1940. 78 S., geb. 2,-20 RM.

24 Kurzgerichten vereinigt dies Buchlein, schwert in der Sprache tief im Gehalt. Sie finden Glaubensboldheit, oftmals ohne religiöse Worte zu gebrauchen. Und sie kommen alle aus deutschem Herzen. Ein großer Teil der Erzählungen handelt von Front und Heimat im Weltkrieg; sie tragen Willen und Gewissen für die Gegenwart wie sie aus der Sicht der Gegenwart geprägt sind. Das Buch ist gut geeignet zum Beschenken an Besinnliche und zum Vorlesen vor reifer Jugend.

Schwerin, den 31. Mai 1941

111) G.-Nr. 214/ II 37 g 1

Herbert von Hinzenfern. **H. St. Chamberlains Darstellung des Urchristentums**. Verlag Der neue Dom, Weimar. 118 Seiten, Preis gebunden 2,-40 RM.

Das Christentum wird von vielen aus rassistischen Gründen als unvereinbar mit dem Nationalsozialismus wegen seiner angeblichen Verwandtschaft mit dem Judentum abgelehnt. Diese Abneigung wird in diesem Kriege noch verstärkt, da das Christentum durch das englische Christentum unglaublich gemacht wird, das mit alttestamentlichen Erwählungsgedanken seiner Weltausbreitungsgedanken verbrampt. Es ist daher nicht immer von neuem der Frage nach dem Verhältnis von Christentum und Judentum nachzugehen. In der vorliegenden Schrift geht es um die Frage: „Läßt sich eine Verbindung von Deutschland und Christentum finden, die den Erfordernissen unserer Zeit entspricht und in der unter dem Dachmantel des Christentums keine jüdischen Gedanken eindringen?“

„In unserer fassbewußten Zeit ist es einfach die Lebensfrage des Christentums, ob die jüdischen Elemente innerhalb des konfessionellen Christentums zu dem Wesen des Christentums

gehören oder nicht.“ Dabei ist die entscheidende Frage: „Gehören die uns bedrohenden jüdischen Elemente des kirchlichen Christentums zur ursprünglichen Botschaft Christi“ oder zu der späteren kirchlichen Entwicklung. Chamberlain hat zu diesen Fragen ohne alle Fachwissenschaft Stellung genommen. Seine Ergebnisse haben die Theologie stark angeregt, wenn sie natürlich auch einer kritischen Beurteilung bedürfen. Es wäre dringend erwünscht, wenn diese Schrift nicht nur von Theologen, sondern gerade auch von denen studiert würde, die das Christentum ablehnen.

Dr. W. Grundmann. **Aufnahme und Deutung der Botschaft Jesu im Urchristentum**. Verlag Der neue Dom, Weimar. 190 Seiten, Preis gebunden 3,- RM.

Mit dieser Schrift wird die Studie über „die Gotteskindschaft in der Geschichte Jesu und ihre religiöse geschichtliche Voraussetzung“ fortgesetzt. Sie stellt die grundsätzliche Frage, in welcher Weise das eigentlich Christliche im Urchristentum durchgehalten worden ist, welche Deutung es erfahren hat und fragt nach der Weise, in der diese Deutung dem Ursprung entspricht.“ Sie bedeutet einen weiteren „Beitrag geschichtlicher Bestimmung zu der in der deutschen Gegenwart dringend gestellten Frage nach dem Wesen und der Eigenart des Christentums“. Das Vorwort gibt eine interessante Auseinandersetzung mit Werner Kleins Schrift „Das Evangelium jenseits der Konfessionen“. Die Schrift behandelt: Die Gotteskindschaft in der jüden-christlichen und griechen-christlichen Urgemeinde, in der Frömmigkeit und Theologie des Paulus, in der Johanneischen Literatur und am Ausgang des Urchristentums. Die Schrift kommt zu dem Ergebnis: „indem die Fragen nach dem Wo, dem Warum, dem Wozu der Erlösung in den Vordergrund traten und der theologischen Spekulation dadurch der Weg geöffnet wurde, wurde das neue Gott-Mensch-Verhältnis, daß in Glaube und Liebe der Inhalt der Erlösung ist, verdeckt.“

Schwerin, den 15. Juni 1941

### III. Personalien

112) G.-Nr. / 137/ Gudow, Vred.

Der Pastor Heinrich Karsten in Gadebusch ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Juli 1941 mit der Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Gudow-Grenze beauftragt worden.

Schwerin, den 3. Mai 1941

113) G.-Nr. / 116/ Borgfeld, Vred.

Der Vikar Hillme in Rödmisch ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 15. Mai 1941 mit der Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Borgfeld beauftragt worden.

Schwerin, den 7. Mai 1941

114) G.-Nr. / 91/ 1 Pedatel, Vred.

Der Hilfsprediger Lange, Schönberg, ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Juli 1941 mit der Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Pedatel beauftragt worden.

Schwerin, den 22. Mai 1941

### IV. Druckfehlerberichtigung

115) G.-Nr. / 397/ II 31 b

Die Bekanntmachung vom 6. April 1941 — Kirchliches Umtschatt 1941, Seite 12 f. — enthält einen Druckfehler. Es muß statt „Anordnung“ richtig heißen „Ausübung“ gärtnerischer Arbeiten auf den Friedhöfen.

Schwerin, den 16. Juni 1941